

Kundmachung der Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senats für die Funktionsperiode vom 01.10.2016 bis 30.09.2019

Die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senats erfolgt am

29.06.2016

Ort: Sitzungssaal

in der Zeit von 08.00 bis 14.00 Uhr,

jeweils für alle Wahlberechtigten.

Stichtag für das aktive und passive Wahlrecht ist der **13.04.2016**.

Die Mitglieder der im Senat vertretenen Personengruppen mit Ausnahme der Vertreter_innen der Studierenden sind auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechts nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zu wählen.

Das aktive und passive Wahlrecht steht allen Personen zu, die am Stichtag den in § 25 Abs. 4 Z 1 bis 3 UG genannten Personengruppen angehören.

Gehört eine/ein Wahlberechtigte/r mehreren Personengruppen gem. § 25 Abs. 4 Z 1 bis 3 UG an, so gilt folgendes:

a) Wer auch der Personengruppe der Universitätsprofessor_innen einschließlich der Leiter_innen von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben, die keine Universitätsprofessor_innen sind (§ 25 Abs. 3 UG) angehört, ist in dieser Personengruppe wahlberechtigt.

b) Wer sowohl der Personengruppe der Universitätsdozent_innen (§ 122 Abs. 3 UG) und wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter_innen im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb (§ 25 Abs 4 Z 2 UG) als auch der Personengruppe des Allgemeinen Universitätspersonals (§ 25 Abs 4 Z 3 UG) angehört, hat bis zum Ende der Auflagefrist des Wähler_innenverzeichnis gegenüber dem **Vorsitzenden des Senats** unwiderruflich schriftlich bekannt zu geben, in welcher der beiden in Betracht kommenden Personengruppen das Wahlrecht ausgeübt werden wird. Unterbleibt eine solche Bekanntgabe, so ist diese Person in der Personengruppe der Universitätsdozent_innen (§ 122 Abs. 3 UG) und wissenschaftlichen und künstlerischen MitarbeiterInnen im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb (§ 25 Abs 4 Z 2 UG) wahlberechtigt.

Das **Wähler_innenverzeichnis** liegt von **02.05.2016** bis **10.05.2016**, von **08.00** bis **15.00 Uhr** im **Büro des Senats**, Schillerplatz 3, 1010 Wien zur Einsichtnahme auf. Während der Auflagefrist kann gegen das Wähler_innenverzeichnis beim/bei der **Vorsitzenden der Wahlkommission**, Büro des Senats Schillerplatz 3, 1010 Wien, **schriftlich** Einspruch erhoben werden.

Anzahl der zu wählenden Vertreter_innen:

13 Vertreter_innen der Universitätsprofessor_innen (§ 97 UG) einschließlich der Leiter_innen von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben, die keine Universitätsprofessor_innen sind;

6 Vertreter_innen der Universitätsdozent_innen (§ 122 Abs. 3 UG) und wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter_innen im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb (§ 25 Abs. 4 Z 2 UG).

1 Vertreter_in des Allgemeinen Universitätspersonals (§ 94 Abs. 3 Z 1 bis 3 UG).

Ersatzmitglieder sind jene Kandidat_innen, die auf dem Wahlvorschlag den gewählten Vertreter_innen nach der Reihe ihrer Nennung folgen.

Jede_r Wahlberechtigte kann **Wahlvorschläge** einbringen. Diese **müssen eine_n Zustellungsbevollmächtigte_n benennen** und **bis spätestens**

11.05.2016 / 16 Uhr

schriftlich bei der_dem **Vorsitzenden der Wahlkommission**, Büro des Senats, Schillerplatz 3,1010 Wien, eingelangt sein. Verspätet eingelangte Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden.

Die Erstellung der Liste der Kandidat_innen als Teil der Wahlvorschläge für die zu wählenden Vertreter_innen der Personengruppen gemäß § 25 Abs. 4 Z 1,2 und 3 UG hat so zu erfolgen, dass **mindestens 50% Frauen** an wählbarer Stelle zu reihen sind. Dies gilt auch für die zu wählenden Ersatzmitglieder (§ 20a Abs. 4 UG).

Formulare für die Wahlvorschläge sind im Büro des Senats erhältlich.

Jedem Wahlvorschlag muss eine schriftliche Zustimmungserklärung mittels eigenhändiger Unterschrift aller darauf angeführten Wahlwerber_innen beigefügt sein. Die Kandidatur auf mehr als einem Wahlvorschlag ist unzulässig. Eine auf mehreren Wahlvorschlägen angeführte Person ist von der Wahlkommission aus allen Wahlvorschlägen zu streichen. Wahlwerber_innen, denen die Wählbarkeit fehlt, sind ebenso aus dem Wahlvorschlag zu streichen.

Die von der Wahlkommission zugelassenen Wahlvorschläge liegen **spätestens ab 24.06.2016** im Büro des Senats, Schillerplatz 3, 1010 Wien, zur Einsichtnahme auf.

Der_Die Wähler_in kann die Stimme gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge abgeben.

An der persönlichen Teilnahme bei der Wahl voraussichtlich verhinderte Wahlberechtigte können die Unterlagen für die **Briefwahl** frühestens ab **08.06.2016** und spätestens am **28.06.2016** im Büro des Senats, Schillerplatz 3, 1010 Wien gegen **eigenhändige Übernahmebestätigung** beheben.

Auf schriftlichen, **eigenhändig unterzeichneten** Antrag an die Wahlkommission, per Adresse: Büro des Senats, Schillerplatz 3, 1010 Wien, der Briefwählerin/des Briefwählers, welcher unter Angabe einer **Zustelladresse** spätestens am **22.06.2016** bei der Wahlkommission **eingelangt sein muss**, können die Wahlunterlagen für die Briefwahl auch zugesendet werden.

Die Briefwahl ist gültig, wenn der Stimmzettel im verschlossenen Kuvert und Rückkuvert (Wahlkarte) spätestens zu Beginn der Wahl bei der_dem Vorsitzenden der Wahlkommission eingelangt ist.

Der Vorsitzende des Senats



Ass.Prof. Mag. Wolfgang Marx